

Prüfungsaufgaben UZH Nebenstrafrecht HS2023 mit Musterlösung

Jede der sechs Aufgaben kann mit maximal 15 Punkten bewertet werden und ist auf eine Bearbeitungszeit von 15 Minuten ausgerichtet.

Treffende Ausführungen, die in der Musterlösung nicht enthalten sind, und Ausführungen, die in der Musterlösung mit der Bemerkung «für volle Punktzahl nicht erforderlich» in eckige Klammern gesetzt sind, sind mit Aufholpunkten zu honorieren, jedoch nur soweit, wie die maximal 15 Punkte der jeweiligen Aufgabe nicht übertroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

Aufgabe 1: Lagerung von Acetanhydrid	1
Musterlösung zu Aufgabe 1.....	4
a) Strafbarkeit von A.....	4
b) Anwendung der Betäubungsmittel-Handels-Konvention.....	5
Aufgabe 2: Vermittlung von Heroin.....	6
Musterlösung zu Aufgabe 2.....	6
a) Strafbarkeit von B.....	6
b) Für B konkret geltender Strafrahmen.....	7
Aufgabe 3: LKW mit Übergewicht	8
Musterlösung zu Aufgabe 3.....	8
Aufgabe 4: Geschwindigkeitsüberschreitung nach Signalisationsänderung	10
Musterlösung zu Aufgabe 4.....	11
a) Für Strafbarkeit massgebliche Geschwindigkeit	11
b) Strafbarkeit bei erlaubter Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h	11
c) Strafbarkeit bei erlaubter Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h	11
Aufgabe 5: Radarwarnung.....	12
Musterlösung zu Aufgabe 5.....	12
a) Unbefugtes Anbringen eines Signals gemäss SVG 98.d.....	12
b) Warnung vor Verkehrskontrollen gemäss SVG 98 III.a	13
c) Vorschriftswidriges Anbringen von Strassenreklamen gemäss SSV 114 I.a	13
Aufgabe 6: Schwarzarbeit nach Landesverweisung	14
Musterlösung zu Aufgabe 6.....	14
a) Verweisungsbruch gemäss StGB 291.....	14
b) Rechtswidrige Einreise etc. gemäss AIG 115	15

Aufgabe 1: Lagerung von Acetanhydrid

Wird Morphin mit Essigsäureanhydrid (Acetanhydrid) verkocht, entsteht Heroin (Diacetylmorphin). Die Polizei führt zur Klärung eines mutmasslichen Wirtschaftsdelikts bei A. eine Hausdurchsuchung durch und findet zufällig in seinem Keller 110 kg Acetanhydrid, wofür keine Bewilligung vorliegt. Die Ermittlungen führen zu keinen weiteren Indizien für die Herstellung von Heroin.

(a) Prüfen Sie die Strafbarkeit von A. nach schweizerischem Betäubungsmittelgesetz.

(b) Enthält das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 (in Kraft für die Schweiz seit 13. Dezember 2005, SR 0.812.121.03) eine Beschreibung des Verhaltens von A., die hinsichtlich der Bestimmtheit die Anforderungen an einen Straftatbestand erfüllt? Wenn ja: Kann A. unmittelbar gestützt auf dieses Übereinkommen bestraft werden? Begründen Sie ihre Antworten.

Art. 3 des erwähnten Übereinkommens lautet wie folgt:

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Massnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) i) das Gewinnen, Herstellen, Ausziehen, Zubereiten, Anbieten, Feilhalten, Verteilen, Verkaufen, Liefern – gleichviel zu welchen Bedingungen –, Vermitteln, Versenden – auch im Transit –, Befördern, Einführen oder Ausführen eines Betäubungsmittels oder psychotropen Stoffes entgegen dem Übereinkommen von 1961, dem Übereinkommen von 1961 in seiner geänderten Fassung oder dem Übereinkommen von 1971,

ii) das Anbauen des Opiummohns, des Cocastrauchs oder der Cannabispflanze zum Zweck der Gewinnung von Betäubungsmitteln entgegen dem Übereinkommen von 1961 und dem Übereinkommen von 1961 in seiner geänderten Fassung,

iii) das Besitzen oder Kaufen eines Betäubungsmittels oder psychotropen Stoffes zum Zweck einer der unter Ziffer i aufgeführten Tätigkeiten,

iv) das Herstellen, Befördern oder Verteilen von Gerät, Material oder in Tabelle I [Hinweis: dort ist u.a. folgendes aufgeführt: «Essigsäureanhydrid (Acetanhydrid)»] und Tabelle II aufgeführten Stoffen in der Kenntnis, dass dieses Gerät, dieses Material oder diese Stoffe bei dem unerlaubten Anbau oder der unerlaubten Gewinnung oder Herstellung von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen oder für diese Zwecke verwendet werden sollen,

v) das Organisieren, Leiten oder Finanzieren einer der unter den Ziffern i, ii, iii oder iv aufgeführten Straftaten;

b) i) das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Buchstabe a umschriebenen Straftaten oder aus der Teilnahme an einer oder mehreren dieser Straftaten stammen, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten beteiligten Personen behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen,

ii) das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Buchstabe a umschriebenen Straftaten oder aus der Teilnahme an einer oder mehreren dieser Straftaten stammen;

c) vorbehaltlich ihrer Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge ihrer Rechtsordnung:

i) den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn der Betreffende bei Erhalt weiss, dass diese Vermögensgegenstände aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Buchstabe a umschriebenen Straftaten oder aus der Teilnahme an einer oder mehreren dieser Straftaten stammen,

ii) den Besitz von Gerät, Material oder in Tabelle I und Tabelle II aufgeführten Stoffen in der Kenntnis, dass dieses Gerät, dieses Material oder diese Stoffe bei dem unerlaubten Anbau oder der unerlaubten Gewinnung oder Herstellung von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen oder für diese Zwecke verwendet werden oder verwendet werden sollen,

iii) das öffentliche Aufstacheln oder Verleiten anderer – gleichviel durch welche Mittel –, eine in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebene Straftat zu begehen oder Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe unerlaubt zu gebrauchen,

iv) die Teilnahme an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat sowie die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung einer solchen Straftat.

(2) Jede Vertragspartei trifft vorbehaltlich ihrer Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge ihrer Rechtsordnung die notwendigen Massnahmen, um nach ihrem innerstaatlichen Recht den Besitz, den Kauf oder den Anbau von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen für den persönlichen Verbrauch entgegen dem Übereinkommen von 1961, dem Übereinkommen von 1961 in seiner geänderten Fassung oder dem Übereinkommen von 1971, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

(3) Auf Kenntnis, Vorsatz oder Zweck als Merkmal für eine in Absatz 1 genannte Straftat kann aus den objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

(4) a) Jede Vertragspartei bedroht die Begehung der in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftaten mit Sanktionen, die der Schwere dieser Straftaten Rechnung tragen, wie etwa Freiheitsstrafe oder andere Formen des Freiheitsentzugs, Geldsanktionen und Einziehung.

b) Die Vertragsparteien können vorsehen, dass sich der Täter neben der Verurteilung oder Bestrafung wegen einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftat Massnahmen wie zur Behandlung, Aufklärung und Erziehung, Nachsorge, Rehabilitation oder sozialen Wiedereingliederung unterziehen muss.

c) Ungeachtet der Buchstaben a und b können die Vertragsparteien im Fall weniger schwerer Straftaten anstelle der Verurteilung oder Bestrafung Massnahmen wie zur Aufklärung und Erziehung, Rehabilitation oder sozialen Wiedereingliederung sowie in Fällen des Betäubungsmittel-missbrauchs zur Behandlung und Nachsorge vorsehen.

d) Die Vertragsparteien können anstelle oder zusätzlich zu der Verurteilung oder Bestrafung wegen einer in Übereinstimmung mit Absatz 2 umschriebenen Straftat Massnahmen zur Behandlung, Aufklärung und Erziehung, Nachsorge, Rehabilitation oder sozialen Wiedereingliederung des Täters vorsehen.

(5) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass ihre Gerichte und anderen entsprechend zuständigen Behörden tatsächliche Umstände in Betracht ziehen können, welche die Begehung der in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftaten besonders schwerwiegend machen, wie etwa:

a) die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe, welcher der Täter angehört, an der Straftat;

b) die Mitwirkung des Täters an anderen internationalen organisierten kriminellen Tätigkeiten;

c) die Mitwirkung des Täters an anderen rechtswidrigen Tätigkeiten, die durch die Begehung der Straftat erleichtert werden;

d) die Anwendung von Gewalt oder der Gebrauch von Waffen durch den Täter;

e) den Umstand, dass der Täter ein öffentliches Amt bekleidet und die Straftat mit diesem Amt im Zusammenhang steht;

f) den Umstand, dass Minderjährige in Mitleidenschaft gezogen oder benutzt werden;

g) den Umstand, dass die Straftat in einer Strafvollzugsanstalt, einer Einrichtung des Bildungs- oder Sozialwesens oder in deren unmittelbarer Nähe oder an anderen Orten begangen wird, wo sich Schüler oder Studenten zum Zweck der Bildung, des Sports oder zu gesellschaftlichen Tätigkeiten aufhalten;

h) frühere Verurteilungen im In- oder Ausland, insbesondere wegen gleichartiger Straftaten, soweit dies nach dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei zulässig ist.

(6) Die Vertragsparteien sind bestrebt sicherzustellen, dass eine nach ihrem innerstaatlichen Recht bestehende Ermessensfreiheit hinsichtlich der Strafverfolgung von Personen wegen in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebener Straftaten so ausgeübt wird, dass die Massnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf diese Straftaten grösstmögliche Wirksamkeit erlangen, wobei der Notwendigkeit der Abschreckung von diesen Straftaten gebührend Rechnung zu tragen ist.

(7) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Gerichte oder anderen entsprechend zuständigen Behörden die Schwere der in Absatz 1 aufgeführten Straftaten sowie die in Absatz 5 aufgeführten Umstände berücksichtigen,

wenn sie die Möglichkeit der vorzeitigen oder bedingten Entlassung von Personen, die wegen solcher Straftaten verurteilt sind, in Erwägung ziehen.

(8) Jede Vertragspartei bestimmt, wenn sie dies für angemessen hält, in ihrem innerstaatlichen Recht eine lange Verjährungsfrist für die Einleitung von Verfahren wegen einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftat und eine noch längere Frist für den Fall, dass der Verdächtige sich der Rechtspflege entzogen hat.

(9) Jede Vertragspartei trifft im Einklang mit ihrer Rechtsordnung geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person, die einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftat beschuldigt wird oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist und die in ihrem Hoheitsgebiet ermittelt wird, bei dem durchzuführenden Strafverfahren anwesend ist.

(10) Für die Zwecke der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien aufgrund dieses Übereinkommens, insbesondere der Zusammenarbeit aufgrund der Artikel 5–7 und 9, sind die in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftaten, vorbehaltlich der Verfassungsordnung und der grundlegenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, nicht als fiskalische oder politische Straftaten oder auf politischen Beweggründen beruhende Straftaten anzusehen.

(11) Dieser Artikel berührt nicht den Grundsatz, dass die Beschreibung der Straftaten, auf die er sich bezieht, und der diesbezüglichen Gründe, die eine Bestrafung ausschliessen, dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei vorbehalten ist und dass solche Straftaten nach ihrem Recht verfolgt und bestraft werden.

Musterlösung zu Aufgabe 1

a) Strafbarkeit von A

(1) Es ist zu prüfen, ob sich A durch das Lagern von 110 kg Acetanhydrid der Straftat gemäss BetmG 20 I.c schuldig gemacht hat.

(3) Acetanhydrid ist gemäss Sachverhalt ein Stoff, welcher der Herstellung von Heroin dient, und fällt damit unter die Definition der Hilfschemikalien gemäss BetmG 2.f. oder Vorläuferstoffe gemäss BetmG 2.e. Der Bundesrat kann solche gemäss BetmG 3 I der Bewilligungspflicht unterstellen. [Für volle Punktzahl nicht erforderlich: Der Bundesrat hat diese Kompetenz gemäss BetmKV 3 an das EDI delegiert.] Gemäss BetmVV-EDI Anhang 7 (= Verzeichnis f) Ziff. 1 untersteht Acetanhydrid ab 100 kg der Bewilligungspflicht. Es handelt sich somit um einen Stoff gemäss BetmG 20 I.c und somit um ein potenzielles Tatobjekt.

(1) A bewahrte 110 kg Acetanhydrid in seinem Keller auf. Damit ist das objektive Tatbestandsmerkmal des Lagerns erfüllt.

(2) Für die Menge von 110 kg ist eine Bewilligung erforderlich. Es liegt keine Bewilligung vor. Das Tatbestandsmerkmal der fehlenden Bewilligung ist damit erfüllt. Die fehlenden Indizien für die Herstellung von Heroin ändern nichts an dem Bewilligungserfordernis.

(2) Für die Straftat gemäss Betm 20 I.c ist Vorsatz erforderlich. Der SV enthält keine Angaben, gestützt auf die sich der Vorsatz beurteilen lässt. Hinweise auf Rechtfertigungsgründe und

Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. Sofern sich Vorsatz nachweisen lässt, ist A des Vergehens gemäss BetmG 20 I.c schuldig.

[Für die volle Punktzahl nicht erforderlich: Der Umgang mit Hilfschemikalien und Vorläuferstoffe kann je nach dem Zusammenhang auch als «Anstalten Treffen» gemäss BetmG 19 I.g oder Gehilfenschaft gemäss StGB 25 zu Straftaten gemäss BetmG 19 I.a-f erfasst werden. Da gemäss SV jedoch keine Hinweise auf die Herstellung von Heroin vorliegen, somit auch nicht auf entsprechende Pläne, fällt dies vorliegend nicht in Betracht.]

b) Anwendung der Betäubungsmittel-Handels-Konvention

(1) Art. 3 Abschnitt (1)(a)(iv) der BetmG-Handels-Konvention (genaue Bezeichnung vgl. Frage 1.b) in Verbindung mit Tabelle I zu dieser Konvention verlangt die Strafbarkeit des «Herstellens, Beförderns oder Verteilens» von Acetanhydrid. Gemäss SV kann A keine dieser Handlungen nachgewiesen werden.

(2) Art. 3 Abschnitt (a)(c)(ii) der BetmG-Handels-Konvention verlangt – unter Vorbehalt der Verfassungsgrundsätze etc. der Konventionsparteien – die Strafbarkeit des Besitzes u.a. von Acetanhydrid, jedoch nur unter der Voraussetzung einer geplanten oder erfolgten Verwendung für die Herstellung etc. von Betäubungsmitteln. Die Aufbewahrung im Keller von A lässt sich unter den Begriff des «Besitzes» subsumieren.

(2) Damit enthält die Konvention einen Tatbestand, zur Erfassung des Verhaltens von A ernsthaft in Frage kommt. Dieser Tatbestand der Konvention ist hinsichtlich der Bestimmtheit dem vergleichbaren Tatbestand des BetmG zumindest ebenbürtig und erfüllt damit materiell die Anforderungen an einen direkt anwendbaren Straftatbestand. Jedoch fehlt eine konkrete Sanktionsandrohung, so dass die unmittelbare Anwendbarkeit nur schon daran scheitert.

(1) In formeller Hinsicht kommt hinzu, dass Art. 3 Abschnitt (11) der Konvention ausdrücklich die direkte Anwendung ihres Art. 3 ausschliesst und das Strafrecht der Konventionsparteien vorbehält.

[Für die volle Punktzahl nicht erforderlich: Der Vergleich von BetmG 20 I.c mit Art. 3 Abschnitt (1)(c)(ii) der Betm-Handels-Konvention zeigt auf, dass BetmG 20 I.c bei Vorliegen einer bewilligungspflichtigen Menge weiter geht als die Konvention, da bei blossem «Lagern», das i.c. und auch sonst in der Regel dem «Besitzen» entspricht, anders als gemäss Konvention gemäss

BetmG kein Bezug zur Herstellung von Betäubungsmitteln nachzuweisen ist. Entsprechend erfüllte A den objektiven Tatbestand gemäss BetmG 20 I.c, nicht aber den objektiven Tatbestand gemäss Art. 3 Abschnitt (1)(c)(ii) der Betm-Handels-Konvention. Der Vorbehalt des nationalen Rechts gemäss Art. 3 Abschnitt (11) der Konvention bedeutet auch, dass das nationale Recht über die Konvention hinausgehen darf.]

Aufgabe 2: Vermittlung von Heroin

B. ist heroinsüchtig, braucht pro Tag ein Gramm und finanziert sich seine Sucht seit drei Monaten durch Vermittlung. B. hält sich an einschlägigen Orten auf, sucht aktiv nach Leuten, die Heroin kaufen wollen, vergewissert sich durch ein kurzes Gespräch, ob es wirklich Konsumenten sind, und führt sie zu dem Versteck des Dealers, mit dem B. gemäss einer zu Beginn getroffenen Abmachung ständig zusammenarbeitet. Das macht B. täglich während 1-2 Stunden und bekommt dafür das Gramm Heroin, das er täglich konsumiert. B. weiss nicht, welche Mengen er vermittelt, nimmt aber zu Recht an, dass es sich um ein Mehrfaches des Grammes handelt, das er jeweils erhält.

- a) Prüfen Sie die Strafbarkeit von B. gemäss Betäubungsmittelgesetz.
- b) Ermitteln Sie den für den volljährigen B. im konkreten Fall geltenden Strafrahmen.

Musterlösung zu Aufgabe 2

a) Strafbarkeit von B

(1) Es ist zu prüfen, ob B sich durch Vermittlung von Heroin des Verbrechens gemäss BetmG 19 I.c («auf andere Weise einem andern verschafft») in Verbindung mit BetmG 19 II.a (Gefahr für die «Gesundheit vieler Menschen) strafbar gemacht hat.

(3) B vermittelt Heroin. Heroin wird aus Morphin gewonnen und hat eine ähnliche Wirkung wie Morphin. Es wird deshalb bereits durch das Gesetz mit hinreichender Rechtssicherheit unter die gesetzliche Betäubungsmittel-Definition gemäss BetmG 2.a, und ist zur Verdeutlichung zusätzlich auch im Anhang d zur BetmVV-EDI enthalten. Von einer Bewilligung steht im SV nichts und es kann in lebensnaher Sachverhaltsergänzung aus der gesamten beschriebenen Situation auf das Fehlen einer solchen geschlossen werden. Damit liegt ein Tatobjekt gemäss BetmG 19 vor.

(2) Mit den beschriebenen Vermittlungshandlungen fördert B den Absatz von Heroin an konkrete Abnehmer. Dieses Verhalten fällt gemäss der Rechtsprechung unter die Formulierung «auf andere Weise einem andern verschafft» gemäss BetmG 19 I.c [für volle Punktzahl nicht erforderlich: BGE 142 IV 401].

(1) B sucht Interessenten für Heroin. Daraus folgt ohne weiteres sein Wissen, Heroin zu vermitteln. Aus der im SV beschriebenen Situation geht es ferner als selbstverständlich hervor, dass sich B bewusst beim unbewilligten Heroinabsatz mitwirkt. Damit ist das Kriterium des Vorsatzes erfüllt.

B erfüllt alle Tatbestandsmerkmale des Grundtatbestandes von BetmG 19 I.c.

(3) Gemäss dem Sachverhalt hat B während drei Monaten täglich mehrere Gramm Heroin vermittelt. Das entspricht einem Mehrfachen von ca. 90 Gramm Heroin. Die ständige Rechtsprechung setzt die Grenze zum mengenmässig schweren Fall gemäss BetmG 19 II.a bei 12 Gramm Heroin, welche Menge bei weitem übertroffen ist. Gemäss SV macht sich B Gedanken zu der Vermittelten Menge und geht von richtigen Grundannahmen aus. Auch wenn er nicht über genaue Kenntnisse verfügt, zeigen seine Überlegungen, dass er mit der tatsächlich vermittelten Menge rechnete und diese in Kauf nahm. Damit sind die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die qualifizierte Tat gemäss BetmG 19 II.a erfüllt.

(1) Ferner greift das Privileg von BetmG 19 III.b, da die Tat des B der Finanzierung des eigenen suchtmässigen Betäubungsmittel-Konsums diene.

(1) Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Demnach ist B gemäss BetmG 19 I.c in Verbindung mit 19 II.a und 19 III.b strafbar.

b) Für B konkret geltender Strafrahmen

(3) BetmG 19 II in Verbindung mit StGB 40 II droht eine Freiheitsstrafe von einem bis zu 20 Jahren an. Durch das Privileg von BetmG 19 III ist freiwillige Milderung nach freiem Ermessen möglich, so dass die Mindeststrafe gemäss BetmG 19 II unterschritten werden darf, die Höchststrafe aber nicht unterschritten werden muss. Gemäss StGB 48a II kann das Gericht bei Milderung auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden. Als mildeste Strafart gilt die Busse, für die StGB 106

kein gesetzliches Mindestmass bestimmt. Demnach geht der für B geltende Strafrahmen CHF 1 Busse bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe.

Aufgabe 3: LKW mit Übergewicht

C. ist Chefdisponentin eines Transportunternehmens, das Kies und Sand auf Baustellen liefert. Um im harten Wettbewerb dem Konkurrenzdruck standzuhalten, ordnet sie an, dass die Lastwagen immer 25% mehr als das zulässige Höchstgewicht laden sollen. Dabei werden der Kundschaft keine erhöhten Transportkosten berechnet, sondern es bleibt beim Pauschalpreis für «1 LKW-Ladung»; C. und die Kundschaft betrachten das als eine Art Rabatt. Die Chauffeure machen aus Gehorsam mit. Eine Überlast in diesem Ausmass gilt wegen der Verlängerung des Bremswegs als sehr gefährlich. (Hinweis: Bei einer Überlast von 11.25 Prozent bestätigte das Bundesgericht einen Führerausweisentzug als angebracht.)

Prüfen Sie die Strafbarkeit von C. gemäss Art. 95 Abs. 1 und Abs. 2 SVG sowie gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG.

Musterlösung zu Aufgabe 3

[Vorbemerkung: Bedauerlicherweise enthält die Frage einen Fehler: Gefragt wurde nach der Strafbarkeit von gemäss «Art. 95 Abs. 1 und Abs. 2 SVG». Diese Frage macht beim vorliegenden Sachverhalt keinen Sinn. Beabsichtigt war es, nach der Strafbarkeit gemäss SVG 93 I und II zu fragen. Auf diese Frage antwortet die Musterlösung, wobei die Ausführung in hervorgehobenen eckigen Klammern sind. Bei der Korrektur ist beides mit fünf Punkten zu bewerten, sowohl die Abhandlung von SVG 93 Abs. 1 und 2 gemäss Musterlösung als auch die Abhandlung von SVG 95 I und II SVG, die zum Ergebnis führen muss, dass keine Strafbarkeit nach diesen Bestimmungen gegeben ist.]

(1) Es ist zu prüfen, ob C durch Anordnung der LKW-Fahrten mit Überlast gemäss SVG 93 I oder II in Verbindung mit SVG 100.2 I für nicht betriebssichere Fahrten und/oder für grobe Verkehrsregelverletzung gemäss SVG 90 II strafrechtlich verantwortlich ist.

(3) C ist die Vorgesetzte der LKW-Lenker, was sich aus ihrer Stellung als Chefdisponentin und ferner daraus ergibt, dass die Chauffeure «aus Gehorsam» mitmachen und demnach die Weisungsbefugnis von C anerkennen. In dieser Funktion ordnet sie bewusst Fahrten mit Überlast

an. Damit sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, dass C strafrechtlich für die Überlast so verantwortlich ist, wie wenn sie selbst diese Fahrzeuge gelenkt hätte.

(1) Gemäss der Verkehrsregel von SVG 29 I dürfen Fahrzeuge nur in Betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. [Für volle Punktzahl nicht erforderlich: Durch das Abstellen auf den vorschriftsgemässen Zustand Verweist SVG 29 auch auf SVG 9 und VRV 67, die das Betriebsgewicht regeln.] C ordnet die systematische Verletzung dieser Verkehrsregel durch massive Überlast an.

[Ausführungen zu SVG 93 für die volle Punktzahl nicht erforderlich, s. Vorbemerkung: Strafrechtlich regelt zunächst SVG 93 das Fahren mit nicht betriebssicheren Fahrzeugen.

SVG 93 I Satz 1 erfasst die vorsätzliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit eines Fahrzeugs als Vergehen. Die Anordnung von Überlast ist wegen der Verlängerung des Bremswegs eine vorsätzliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit. C ordnet das bewusst aus Kalkül an. Insoweit ist der Tatbestand von SVG 93 I Satz 1 erfüllt. Doch verlangt diese Bestimmung zusätzlich einen Erfolg, nämlich dass «die Gefahr eines Unfalls entsteht». Diese Formulierung ist so zu verstehen, dass eine konkrete Unfallgefahr entstehen muss. Das ergibt sich u.a. durch den Vergleich mit den Formulierungen von SVG 90 II und III, wo die Unfallgefahr nicht zwingend «entstehen», sondern nur «in Kauf genommen» bzw. «das Risiko [...] eingegangen» werden muss, was – anders als die Formulierung von SVG 93 I Satz 1 auch die erhöhte abstrakte Gefahr einschliesst. Im Sachverhalt findet sich kein Hinweis auf eine konkrete Gefahrensituation. Die Ausführungen über die Verlängerung des Bremswegs sind betreffen keine konkrete Gefahr, sondern sind ein Argument für eine erhöhte abstrakte Gefahr. Demnach ist der Vergehenstatbestand gemäss SVG 93 I Satz 1 nicht erfüllt.

Hingegen greift ohne weiteres die Übertretung gemäss SVG 93 II. Dabei wird das Verhalten von C sowohl durch SVG 93 II.a in Verbindung mit SVG 100.2 als auch durch SVG 93 II.b erfasst, letzteres, weil aufgrund ihrer Kaderposition und Weisungskompetenz von einer halterähnlichen Stellung auszugehen ist und sie wissentlich handelt.】

(3) Es ist nicht der Zweck von SVG 93 II, die grobe Verletzung der Betriebssicherheitsvorschriften gegenüber anderen Verkehrsregelverletzungen zu privilegieren und in solchen Fällen die Anwendung von SVG 90 II auszuschliessen. Gemäss der Rechtsprechung [z.B. BGer 6B_672/2008, Zitat für volle Punktzahl nicht erforderlich] geht deshalb SVG 90 II in denjenigen

Fällen SVG 93 II vor, in welchen die gesamten Umstände der Verletzung der Betriebssicherheitsregel so liegen, dass der Tatbestand von SVG 90 II erfüllt ist. Dies wird nachstehend anhand der dafür Entwickelten Formel des Bundesgerichts geprüft.

(5) Verlangt ist in objektiver Hinsicht die schwerwiegende, insb. quantitativ ausgeprägte, Verletzung einer «wichtigen» Verkehrsvorschrift. Als Kriterium für die Wichtigkeit bietet sich die Frage an, ob die Verkehrsvorschrift vor ernstlichen Gefahren schützt. Das ist bei Ausführungsvorschriften zur Grundregel der Betriebssicherheit gemäss SVG 29 grundsätzlich der Fall und wird im Sachverhalt durch den Hinweis auf die Verlängerung des Bremswegs hervorgehoben, was auch die für SVG 90 II erforderliche erhöhte abstrakte Gefahr belegt. Für die Überlast haben sich bislang in der Rechtsprechung keine festen Grenzwerte etabliert. Die Überlast von 25% gemäss Sachverhalt darf als quantitativ ausgeprägt gelten, zumal das Bundesgericht bei einer Überlast von 11.25% einen Führerausweisentzug geschützt hat. Demnach sind die objektiven Kriterien der groben Verkehrsregelverletzung erfüllt.

(1) Subjektiv verlangt die Rechtsprechung Mutwilligkeit oder ausgeprägte Rücksichtslosigkeit. Mutwilligkeit ist insbesondere bei Vorsatz gegen C handelt vorsätzlich, indem sie bewusst aus wirtschaftlichem Kalkül die Überlast anordnet.

(1) Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht gegeben. Demnach ist C der groben Verkehrsregelverletzung gemäss SVG 90 II i.V. mit SVG 100.2.

Aufgabe 4: Geschwindigkeitsüberschreitung nach Signalisationsänderung

D. fuhr eine bestimmte Strecke bis zu seinem Stellenwechsel vor einem halben Jahr täglich. Nun fährt er sie erneut und übersieht eine Signalisierungsänderung von Tempo 50 km/h auf Tempo 30 km/h, die aufgrund der Gestaltung und Führung des Strassenabschnittes nicht zu erwarten war. Da er in Eile ist, fährt er etwas schneller als die vermeintlich erlaubten 50 km/h, aber achtet darauf, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung mässig bleibt. Die Strassen- und Sichtverhältnisse sind optimal. Niemand wird konkret gefährdet. Der Laser misst 59 km/h.

a) Welche Geschwindigkeit ist für die Strafbarkeit massgeblich? Begründen Sie Ihre Antwort.

b) Prüfen Sie die Strafbarkeit von D. unter der Annahme, es habe keine Signalisationsänderung gegeben und es habe Tempo 50 km/h gegolten.

c) Prüfen Sie die Strafbarkeit von D. unter Berücksichtigung der Signalisationsänderung.

Musterlösung zu Aufgabe 4

a) Für Strafbarkeit massgebliche Geschwindigkeit

(2) Der Laser misst 59 km/h. Gemäss VSKV-ASTRA 8 I.b.1 sind 3 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h abzuziehen. Demnach beträgt die für die Strafbarkeit massgebliche Geschwindigkeit 56 km/h.

b) Strafbarkeit bei erlaubter Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h

(2) Gemäss Ziffer 303.1.b Anhang 1 zur OBV wird mit Busse von CHF 120 bestraft, wer innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der Messtoleranz um 6-10 km/h überschreitet. D überschreitet die Geschwindigkeit unter der Annahme einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h und fällt somit unter diese Bestimmung.

(2) Auch die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung des OBG sind erfüllt. Die Widerhandlung wurde durch eine automatische Überwachungsanlage festgestellt (OBG 3 II) und es bestehen gemäss SV keine Hinweise auf Ausnahmen (OBG 4). Damit hat D Anspruch darauf, dass die Widerhandlung gemäss OBV 7 im Ordnungsbussenverfahren erledigt wird.

c) Strafbarkeit bei erlaubter Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h

(1) Es ist zu prüfen, ob D sich durch die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 30 km/h um 26 km/h der groben Verkehrsregelverletzung gemäss SVG 90 II strafbar gemacht hat.

(3) Gemäss der ständigen Praxis des Bundesgerichts sind die objektiven Voraussetzungen für eine grobe Verkehrsregelverletzung – nämlich die quantitativ schwerwiegende, ernstlich gefährliche Verletzung einer wichtigen Verkehrsregel – bei der Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um mindestens 25 km/h erfüllt [für volle Punktzahl nicht erforderlich: vgl. z.B. BGer 6B_359/2016 E. 1.3.2 und 1.4]. Dieser Grenzwert gilt bei optimalen Strassen- und Sichtverhältnissen. Demnach hat D den objektiven Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung gemäss SVG 90 II erfüllt.

(4) In subjektiver Hinsicht ist gemäss der Rechtsprechung Mutwilligkeit oder ausgeprägte Rücksichtslosigkeit erforderlich. D erfüllt dieses Kriterium nicht. Er überschreitet zwar vorsätzlich (=

mutwillig) die zulässige Höchstgeschwindigkeit, doch ist dieser Vorsatz auf eine geringfügige, ordnungsbussentaugliche Geschwindigkeitsüberschreitung gerichtet. Die Geschwindigkeitsüberschreitung in dem für eine grobe Verkehrsregelverletzung erforderlichen Ausmass erfolgt demnach nicht mutwillig. Dass D die Signalisierung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h übersehen hat, beruht auch nicht auf einer ausgeprägten Rücksichtslosigkeit. D fuhr eine ihm vertraute Strecke. Dabei ist es verständlich, dass er aufgrund seiner vermeintlichen Kenntnis der Signalisierung dieser eine verminderte Aufmerksamkeit zollte. Zudem ist auch der Streckenführung nicht so, dass mit einer Umsignalisierung in eine Tempo-30-Zone zu rechnen war.

(1) Demnach hat D eine einfache Verkehrsregelverletzung gemäss SVG 90 I begangen, wobei die Beurteilung im ordentlichen (Übertretungs-)Verfahren erfolgt.

Aufgabe 5: Radarwarnung

Auf einem langen, geraden Strassenabschnitt, über den ein Schulweg führt, fahren viele Automobilisten und Automobilistinnen viel zu schnell. Vater E. stellt ohne Rücksprache mit einer Amtsstelle ein bewusst improvisiert wirkendes Transparent mit der gesprayten Warnung «Achtung Radar!» auf, um einen starken Anreiz für die Einhaltung des korrekten Tempos zu schaffen. In Wirklichkeit gab es keine Radarmessung in diesem Strassenabschnitt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von E. gemäss allen ernsthaft in Frage kommenden Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts.

Art. 114 SSV lautet wie folgt:

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. Strassenreklamen vorschriftswidrig anbringt;
- b. ohne die erforderliche Bewilligung den Verkehr regelt (Art. 67 Abs. 3);
- c. unzulässige Parkscheiben herstellt, abgibt oder verwendet.

² Der Bauunternehmer oder der für die Baustellensignalisation Verantwortliche, der die Bestimmungen dieser Verordnung über die Kennzeichnung von Baustellen verletzt, wird mit Busse bestraft.

Musterlösung zu Aufgabe 5

a) Unbefugtes Anbringen eines Signals gemäss SVG 98.d

(4) Ein Signal gemäss SVG 98.d muss zumindest Ähnlichkeit mit einem offiziellen Signal aufweisen [für volle Punktzahl nicht erforderlich: BGE 105 IV 261]. E imitiert in keiner Weise ein offizielles Signal. Vielmehr will er durch die Aufmachung seiner Warnung den Eindruck einer

Aktion eines Schnellfahrers erwecken, der durch seine Warnung Gleichgesinnte davor bewahren will, in die «Radarfalle» zu tappen. Entsprechend ist der Tatbestand von SVG 98.d nicht erfüllt.

b) Warnung vor Verkehrskontrollen gemäss SVG 98 III.a

(7) SVG 98 III.a bezweckt die Bestrafung von Warnungen, die Schnellfahrer davon bewahren wollen, in die Radarfalle zu tappen. Schutzobjekt ist die Strassenverkehrskontrollarbeit der zuständigen Behörden. Eine Warnung, wie E sie anbringt, ist grundsätzlich geeignet, diesen Tatbestand zu erfüllen. Sie ist auf der öffentlichen Strasse allgemein sichtbar und damit öffentlich im Sinne dieser Bestimmung. Doch gibt es in Wirklichkeit keine Kontrolle, auf welche die Warnung hinweist. Der Sachverhalt enthält auch keinen Hinweis, wonach E davon ausgegangen wäre, dass es synchron mit seiner Warnaktion im fraglichen Strassenabschnitt zu einer Radarkontrolle kommen könnte. Eine solche Erwartung entspräche auch nicht der Stossrichtung der Aktion von E, der die Schulkinder und gerade nicht die Schnellfahrer schützen will. Damit beeinträchtigt die Aktion von E die behördlich Strassenverkehrskontrolltätigkeit weder objektiv noch subjektiv in der Vorstellung von E. Entsprechend ist der Tatbestand von SVG 98 III.a nicht erfüllt.

c) Vorschriftswidriges Anbringen von Strassenreklamen gemäss SSV 114 I.a

(4) Der Vollständigkeit halber ist zu prüfen, ob sich das Transparent von E unter den Begriff von Strassenreklame subsumieren lässt. Dies ist grundsätzlich zu bejahen. Ob die Strassenreklame vorschriftswidrig angebracht wurde, lässt sich gestützt auf den Sachverhalt und den auf die Strafbestimmung beschränkten Auszug aus der SSV nicht beurteilen. Die Strafbarkeit von E gestützt auf SSV 114 I.a kommt in Frage.

[Für die volle Punktzahl nicht erforderlich: SSV 95 I lautet: «Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.» E kündigt in Schrift im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden eine angebliche Radarkontrolle an. Sein Transparent ist somit eine Strassenreklame. SSV 96-98 regeln die materielle Zulässigkeit von Strassenreklamen. Dabei geht es darum, Reklamen zu verhindern, die wegen ihrer Menge, Gestaltung oder Position eine zu grosse Ablenkung darstellen und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden. Der Sachverhalt enthält keine

Hinweise auf eine materielle Unzulässigkeit des Transparentes von E. In formeller Hinsicht unterstellt SSV 99 die Strassenreklamen einer Bewilligungspflicht, wobei die Kantone innerorts Ausnahmen davon festlegen können. Ob eine solche Ausnahme vorliegt, lässt sich gestützt auf den Sachverhalt nicht beurteilen. Hingegen geht aus dem Sachverhalt hervor, dass E ohne jede Rücksprache mit Amtsstellen und damit ohne Bewilligung gehandelt hat. Sofern keine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vorliegt, hat E damit das Transparent als unbewilligte und damit vorschriftswidrige Strassenreklame angebracht und sich entsprechend gemäss SSV 114 I.a strafbar gemacht.]

Aufgabe 6: Schwarzarbeit nach Landesverweisung

Der österreichische Staatsangehörige F. mit Niederlassungsbewilligung wird in der Schweiz wegen Sozialversicherungsbetrugs verurteilt und für fünf Jahre des Landes verwiesen. Im Urteil heisst es, er habe die Schweiz innerhalb von fünf Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu verlassen. Die Behörden unternehmen keinen Versuch, ihn auszuschaffen. F. reist tatsächlich aus und nimmt eine Wohnung in Bregenz. Ein Jahr nach Rechtskraft des Urteils wird F. jedoch bei einer Baustellen-Kontrolle in Buchs SG als Schwarzarbeiter erwischt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von F. gemäss StGB und AIG.

Musterlösung zu Aufgabe 6

(1) Zu prüfen ist, ob F durch seine Wiedereinreise, seinen Aufenthalt und seine Erwerbstätigkeit in der Schweiz trotz der Landesverweisung sich des Verweisungsbruchs gemäss StGB 291 und/oder der Straftat «Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung» gemäss AIG 115 strafbar gemacht hat.

(1) F ist als Österreicher aus schweizerischer Sicht ein Ausländer und erfüllt damit die Grundvoraussetzung für die Anwendung sowohl von StGB 291 als auch von AIG 115.

a) Verweisungsbruch gemäss StGB 291

(3) Es handelt sich aufgrund des Hinweises auf den Sozialversicherungsbetrag im Sachverhalt um eine obligatorische Landesverweisung gemäss StGB 66a I.e. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die Landesverweisung in einem Urteil als Nebenstrafe zur einer Bestrafung wegen Sozialversicherungsbetrugs ausgesprochen wurde und dass das Urteil in Rechtskraft

erwachsen ist. Daraus darf in lebensnaher Sachverhaltsergänzung geschlossen werden, dass das zuständige Gericht diese Sanktion ausgefällt hat. Damit liegt eine Landesverweisung gemäss StGB 291 vor.

(1) Aus dem Umstand, dass F trotz Niederlassungsbewilligung in der Schweiz auf entsprechende behördliche Aufforderung ausgereist ist und eine Wohnung in Bregenz genommen hat, folgt in subjektiver Hinsicht, dass ihm die Landesverweisung bekannt war.

(2) Auch wenn F in Bregenz wohnt, folgt aus der Baustellenkontrolle in Buchs, dass F zum Zweck der Erwerbstätigkeit in die Schweiz eingereist ist, sich hier aufgehalten und hier gearbeitet hat. Diese Handlungen erfüllen die Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal des Brechens der Landesverweisung. Auch liegt es in der Natur dieser Handlungen, dass F sie vorsätzlich ausgeführt hat.

(4) Allein: Das Bundesgericht schreibt in der Regeste zu BGE 147 IV 232: «Im Lichte der EuGH-Rechtsprechung zur Rückführungsrichtlinie kann eine wegen Verweisungsbruchs im Sinne von Art. 291 StGB verurteilte Person nur dann mit einer Freiheitsstrafe belegt werden, wenn die erforderlichen Entfernungs- und Fernhaltmassnahmen ergriffen worden resp. aufgrund des Verhaltens dieser Person gescheitert sind (E. 1.2–1.4 und 1.6).» [Für die volle Punktzahl muss die BGE-Referenz nicht genannt und die Regeste nicht wörtlich zitiert werden. Sinngemässe Wiedergabe genügt.] Da im vorliegenden Fall die erforderlichen Entfernungs- und Fernhaltmassnahmen nicht ergriffen wurden und nicht am Verhalten von F scheiterten, kann er gestützt auf StGB 291 nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern ausschliesslich zu einer Geldstrafe verurteilt werden.

[In den Folien zur Vorlesung steht fälschlicherweise, gemäss BGE 147 IV 232 könne StGB 291 überhaupt nicht angewandt werden. Wer dies so übernommen hat, erhält die volle Punktzahl.]

b) Rechtswidrige Einreise etc. gemäss AIG 115

(2) Auch der Tatbestand von AIG 115 ist erfüllt. F ist von einer Landesverweisung gemäss StGB 66a betroffen und darf demnach gemäss AIG 5 I.d nicht in die Schweiz einreisen. Sein Status als EU-Angehöriger ändert daran nichts. Verletzt er durch seine Einreise diese Einreisevorschrift gemäss AIG 115 I.a, was den darauf folgenden Aufenthalt rechtswidrig gemäss AIG 115 I.b und die Erwerbstätigkeit im Sinne von AIG 115 I.c unzulässig macht.

[Für volle Punktezahl nicht erforderlich: Die Regel, dass Bewilligungen für EU/EFTA-Angehörige nur deklaratorischen Charakter haben und ihr Fehlen nicht zur Strafbarkeit führt, BGE 134 IV 57, kommt aufgrund der Landesverweisung nicht zum Tragen.]

Der Vorsatz zu AIG 115 ist aus denselben Gründen zu bejahen wie der Vorsatz von StGB 291.

(1) Demnach erfüllt F auch den Tatbestand von AIG 115. Dieser ist jedoch gegenüber StGB 291 subsidiär und kommt demnach nicht zur Anwendung.

[Hier gilt dasselbe wie oben: Wer aufgrund des Fehlers in den Folien schreibt, StGB 291 finde keine Anwendung und AIG 115 komme als Auffangnorm zum Tragen, erhält die volle Punktezahl.]